



Beschlussvorlage Nr. 2015/274

09.03.2016

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Satzungsbeschluss)**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	22.03.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungsbeschluss)

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Bisherige Satzung Stand 01.06.2014
3. Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
EUR		
- apl/üpl.		
EUR	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

I. Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 Änderungen der Gemeindeordnung beschlossen, die eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich machen.

II. Konkreter Sachverhalt

Fraktionen

In die Gemeindeordnung neu aufgenommen wurden erstmalig Regelungen zu Fraktionen. Sie haben durch § 32 a GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt. Für Sitzungen der Fraktionen können somit ohne Zusammenhang zu Sitzungen ehrenamtliche Entschädigung bezahlt werden. Die Satzung wird an diesem Punkt angepasst.

Jugendvertretung

Modifiziert und erweitert wurde der bisherige § 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die bisherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher wurde in eine Muss-Regelung umgewandelt. Absatz 1 Satz 4 des neuen § 41a konkretisiert die allgemeine Vorschrift des § 19 GemO zum Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit: „Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“ Regelungen zur Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Jugendvertretung werden daher **neu in § 2 Ziffer 5** in die Satzung aufgenommen.

Pflege- und Betreuungsentschädigung

Mit dem neu aufgenommenen § 19 Absatz 4 GemO wird jede Stadt und Gemeinde verpflichtet, Regelungen für die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihre Satzung aufzunehmen.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune, ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet. Anwendung findet er daher bei allen Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen, den jeweiligen Ausschusssitzungen sowie den Fraktionssitzungen, den Fraktionssprechergesprächen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Fraktionen des Gemeinderates einlädt und Klausurtagungen. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht eindeutig definiert. Analog wird hierzu jedoch die Definition des Personenkreises nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angewendet. Die Entschädigung kann wahlweise durch Einzelabrechnung oder aufgrund festgelegter Durchschnittssätze erfolgen. Auch eine Pauschabgeltung wäre zulässig.

Erstattungsfähig sind erforderliche Aufwendungen für eine entgeltliche Betreuung. Maximal werden 52 EUR pro Tag erstattet. Hierfür ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher glaubhaft darzulegen, dass entsprechende Aufwendungen entstehen.

Am 30.11.2015 fand ein Fraktionsgespräch über offene zu klärende Punkte hinsichtlich der Änderungen der Gemeindeordnung statt. Im Ergebnis zur Ausformung der Pflege- und Betreuungsentschädigung wurde festgehalten, dass diese für alle ehrenamtlich Tätigen gelten soll und die Entschädigung für die Betreuung Angehöriger auf Nachweis in die Satzung aufgenommen werden soll. Eine Entschädigung für die Betreuung durch direkte Familienangehörige wurde ausgeschlossen. Als direkte Familienangehörige werden Verwandte bis zum ersten Grad (eigene Kinder, eigene Eltern) definiert. Die Regelungen werden als **§ 5 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger** ergänzend in die Satzung aufgenommen.

Satzungsänderungen ergeben sich daher wie folgt:

§ 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen und für die Fraktionen des Gemeinderates die Fraktionssprechergespräche, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einlädt.

§ 2 Ziffer 5 (neu)

Die Mitglieder der Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Jugendvertretung folgende Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird

- bis zu drei Stunden 15,-- Euro
- von mehr als 3 – 6 Stunden 22,50 Euro
- von mehr als 6 Stunden 26,-- Euro

Die/der aus dem Jugendvorstand gewählte Vertreterin/Vertreter für den Sozialausschuss erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2. Gleiches gilt für die Sprecherin/den Sprecher des Jugendvorstandes, der an Sitzungen des Gemeinderates bzw. an Sitzungen eines Ortschaftsrates teilnimmt.

§ 5 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger (neu)

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der sonstigen Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 52 EUR pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
2. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Ziffer 1.
3. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters erhalten Entschädigung entsprechend den Regelungen in Ziffer 1.

4. Diese Regelungen gelten nicht für die Mitglieder der Jugendvertretung.